

FISC Brief 1: Vorläufige Entscheidung von Amts wegen zur Gewährung eines Kindergeldzuschlages

Laut unseren Angaben

ist X / sind Sie seit *sechs Monate arbeitslos/krank.*

oder

bezieht X seit Rente.

oder

bezieht X / beziehen Sie seit *Übergangentschädigung (ehemalige Konkursversicherung).*

oder

erhielten Sie früher garantiertes Kindergeld, aber X arbeitet seit.....

oder

wohnen Sie seit allein mit Ihrem Kind/Ihren Kindern.

Langzeitarbeitslose/Kranke/(Früh-)Rentner/Invaliden/Eltern mit einer Behinderung/Alleinerziehende können einen **Kindergeldzuschlag** erhalten¹.

oder

Wer früher garantiertes Kindergeld erhielt und erneut eine Arbeit (als Arbeitnehmer oder Selbstständiger) aufnimmt, kann noch **höchstens zwei Jahre** einen **Kindergeldzuschlag** weiter erhalten².

oder

Wer eine Übergangentschädigung (ehemalige Konkursversicherung) bezieht, kann noch **höchstens ein Jahr** einen **Kindergeldzuschlag** weiter erhalten³.

Um ein Anrecht auf die vorläufige Zahlung des Zuschlages zu haben, dürfen Ihre **Bruttoberufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen** als **alleinerziehender Elternteil** höchstens **EUR pro Monat** betragen.

Wir vermuten, dass Ihre Bruttoberufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen diesen Betrag **nicht überschreiten**. Wenn das nicht der Fall ist, setzen Sie uns dann bitte **unmittelbar** in Kenntnis.

Dann erhalten Sie ab auch ... EUR Kindergeld pro Monat⁴:

- EUR für [Name], *Student*⁵
- EUR für [Name], *schulpflichtiges Kind*⁶
- EUR für [Name], *Kind mit einer Behinderung*⁷
-

Da Sie einen Zuschlag erhalten werden, werden Sie auch mehr Alterszuschlag für [Name] beziehen.

¹ Artikel 41/42bis/50ter Allgemeines Familienbeihilfengesetz

² Artikel 42bis Allgemeines Familienbeihilfengesetz

³ Artikel 42bis Allgemeines Familienbeihilfengesetz

⁴ Artikel 41 /42bis/44/50ter Allgemeines Familienbeihilfengesetz /Königlicher Erlass vom 26. Oktober 2004 zur Ausführung der Artikel 42bis und 56, §2 des Allgemeinen Familienbeihilfengesetzes

⁵ Artikel 62, §3 Allgemeines Familienbeihilfengesetz

⁶ Artikel 62, §1 Allgemeines Familienbeihilfengesetz

⁷ Artikel 63 Allgemeines Familienbeihilfengesetz

Der Zuschlag wird **vorläufig** gezahlt. Wir überprüfen Ihre steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen, nämlich immer im Nachhinein anhand Ihrer Daten, die wir beim Finanzamt (FÖD Finanzen) anfordern. Lesen Sie bitte mehr dazu auf das anliegende Infoblatt oder kontaktieren Sie Ihren Sachbearbeiter.

Weitere Fragen? Oder möchten sie die Angaben Ihrer Kindergeldakte einsehen oder verbessern?

Kontaktieren Sie Ihren Sachbearbeiter. Hier finden Sie die Kontaktdaten Ihres Sachbearbeiters:

Für allgemeine Fragen können Sie unsere Webseite besuchen.

Mit freundlichen Grüßen

INFOBLATT

1) **Wie berechnen wir Ihre Einkünfte?**

Für das Anrecht auf den Zuschlag werden die Einkünfte wie folgt berechnet:

- Für **Arbeitnehmer** werden die global steuerpflichtigen Berufseinkünfte, wie auf dem Steuerbescheid angegeben ist, erhöht um die Werbungskosten.
- Für **Selbstständige** werden die steuerpflichtigen Nettoeinkünfte multipliziert mit einem Anteil von 100/80.

Diese Jahreseinkünfte werden jeweils durch 12 geteilt.

2) **Gewährung des Zuschlages**

Die Entscheidung über das Anrecht auf den Zuschlag ist **vorläufig**.

Wir überprüfen Ihre steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen erhöht um die Werbungskosten nämlich **immer** im Nachhinein anhand Ihrer Daten, die wir beim Finanzamt (FÖD Finanzen) anfordern.

Wenn sich aus diesen Daten herausstellt, dass Ihre durchschnittlichen **steuerpflichtigen** Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen pro Monat erhöht um die Werbungskosten den Grenzbetrag doch **überschritten** haben, werden Sie den erhaltenen Zuschlag **zurückzahlen** müssen.

Wenn sich aber aus diesen Daten herausstellt, dass Ihre durchschnittlichen **steuerpflichtigen** Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen pro Monat erhöht um die Werbungskosten den Grenzbetrag doch **unterschritten** haben, werden Sie den erhaltenen Zuschlag rückwirkend **erhalten**.

Wir werden uns mit Ihnen in Verbindung setzen.

Wenn die fiskalischen Angaben bestätigen, dass der Zuschlag zu Recht gewährt wurde oder zu Recht nicht gewährt wurde, werden Sie zu diesem Zweck kein zusätzliches Schreiben erhalten.

3) **Welche steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen zählen bei der Berechnung des Grenzbetrags mit?**

Berufseinkünfte und Sozialeinkommen, die mitzählen:

- Arbeitslosengeld, nach Konkurs gewährte Entschädigungsleistungen, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, eine Leistung bei Laufbahnunterbrechung oder Zeitkredit, Entschädigungen bei Arbeitsunfällen und bei Berufskrankheiten, (Früh-)Renten und Leistungen aus Gruppenversicherungen, Hinterbliebenenpension und Übergangsleistung;
- Löhne (auch Dienstleistungsschecks);
- LBA-Schecks;
- Urlaubsgeld;
- vom LfA den Tageseltern gewährte Aufsichtsunterstützungen;
- Selbstständige: Nettoeinkünfte als Selbstständige (netto steuerpflichtiges Einkommen x 100/80); berufliche Verluste können sie von Einkünften aus anderen Berufstätigkeiten abziehen;
- Vertragsbruchsentschädigungen: ausschließlich den Teil bezüglich des Auszahlungsjahres zählt mit;
- Rückstände: ausschließlich den Teil bezüglich des Auszahlungsjahres zählt mit;

- vertragliche Leistungen aus einer Gruppenversicherung des Arbeitgebers aus Gründen der Krankheit, Invalidität oder eines Unfalls zum Ausgleich des Einkommensverlusts: ausschließlich die jährliche Rente des laufenden Jahres zählt mit.
- Steuerpflichtige Sozialeinkommen wegen Arbeitsunfähigkeit oder Invalidität infolge einer Privatversicherung für Selbstständige und freie Berufe.

Berufseinkünfte und Sozialeinkommen, die NICHT mitzählen:

- Kindergeld;
- Alimente;
- Eingliederungseinkommen;
- Lohn und Urlaubsgeld im Rahmen eines Flexi-Jobs;
- Beihilfe zur Ersetzung des Einkommens für Behinderte;
- Mahlzeit- und Ökoschecks;
- Beihilfen für die Hilfe einer Drittperson, Beihilfen zur Unterstützung von Betagten, Eingliederungsbeihilfen für Personen mit einer Behinderung, Entschädigungen aus der flämischen Pflegeversicherung;
- Entschädigungen vom Dienst für Kind und Familie für Tageseltern;
- Pauschalvergütungen für die Vormundschaft über minderjährige Ausländer ohne Begleitperson;
- Rückstände, die sich auf ein Vorjahr beziehen;
- Vertragsbruchentschädigungen für folgende Jahre und im Voraus gezahltes Urlaubsgeld.

4) Wessen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen werden berücksichtigt?

Ihre eigenen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen und die Ihres (Ehe-)Partners (auch falls er/sie sich außerhalb Belgiens aufhält) oder der Person, mit der Sie einen **tatsächlichen Haushalt** bilden.

Sie bilden einen **tatsächlichen Haushalt**, falls Sie die folgenden 3 Bedingungen erfüllen:

- Sie wohnen zusammen und haben Ihren Wohnsitz an derselben Adresse;
- Sie sind keine (Bluts-)Verwandte bis zum dritten Grad (also keine Eltern, Kinder, Brüder, Schwestern, Großeltern, Onkel, Tanten);
- Sie führen gemeinschaftlich Ihren Haushalt, zu dem jeder finanziell oder anderswie beiträgt.

5) Bitte setzen Sie Ihre Kindergeldkasse immer in Kenntnis wenn:

- Ihre Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen gestiegen/gesunken sind;
- das Kind nicht mehr studiert, ein Familienmitglied auszieht, Ihre Adresse sich ändert;
- Sie außerhalb Belgiens heiraten oder verheiratet sind;
- Sie/Ihr (Ehe-)Partner im Ausland oder bei einer internationalen Organisation (EU, NATO, VN, usw.) arbeiten / arbeitet.

6) Aufbewahren Belege der Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen

Bewahren Sie die Belege Ihrer Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen gut auf. Auch wenn Ihre Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen jetzt den Grenzbetrag überschreiten, können Sie später vielleicht ein Anrecht auf einen Zuschlag haben, wenn Ihre Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen sinken.

7) Möchten Sie gegen eine Entscheidung Ihrer Kindergeldkasse eine Klage einreichen?

Informationen zur Möglichkeit eine Klage einzureichen, finden Sie **im Rahmen/auf der Rückseite**.

Sie können gegen unsere Entscheidung eine Klage mit einem datierten und unterschriebenen Antrag einreichen, den Sie per Einschreiben zur Kanzlei des Arbeitsgerichts von [\[vollständige Adresse\]](#) schicken. Sie können Ihre Klage auch bei der Kanzlei abgeben.

Ab Datum dieses Briefes haben Sie zehn Jahre Zeit um Einspruch einzulegen (Artikel 2262bis Bürgerliches Gesetzbuch).

Eine Klage einreichen, kann kostenlos. Wir tragen nämlich die Gerichtskosten, außer wenn der Richter urteilt, dass Sie absolut keinen Grund haben einen Prozess zu führen ('leichtfertige' oder 'schikanöse' Klage).

Sie können selbst vor Gericht erscheinen oder ein Gewerkschaftsdelegierter kann Sie mit Ihrer schriftlichen Vollmacht vertreten. Sie können sich auch zu Ihren Lasten einen Anwalt nehmen. Mit Zustimmung des Richters kann auch Ihr Ehepartner oder ein (Bluts-)Verwandter Sie mit Ihrer schriftlichen Vollmacht vertreten.

(Artikel 728 und 1017 Gerichtliches Gesetzbuch)

Das Anrecht auf Kindergeld gilt für fünf Jahre (Artikel 120 Allgemeines Familienbeihilfengesetz).

Zu Unrecht gezahltes Kindergeld verjährt nach drei Jahren. Das heißt, dass das Kindergeld bis drei Jahre nach Datum der Zahlung zurückgefordert werden kann (Artikel 120bis Allgemeines Familienbeihilfengesetz).